



Pflege-Selbsthilfeverband e.V.
Initiative für menschenwürdige Pflege

Pflege-SHV
Adelheid von Stösser, 1. Vors.
Am Ginsterhahn 16
53562 St. Katharinen
Tel. 0 26 44 - 36 86
Fax 0 26 44 - 8 04 40
info@pflege-shv.de
www.pflege-shv.de

Stellungnahme zum Streitfall Konietzko ./ Hauskrankenpflege Berlin-Mitte HS GmbH

Im Streitfall Konietzko gegen Hauskrankenpflege Berlin-Mitte (HKP) wurde ich, als Expertin in pflegefachlichen und organisatorischen Fragen, seitens der Klägerin um Stellungnahme gebeten.

Meine Einschätzung bezieht sich auf die Dokumentation des Verfahrens, insbesondere die Schriftsätze der Anwälte beider Parteien und des Gerichtes, sowie weiterer Informationen, mündlicher und schriftlicher Art.

In der Hauptsache geht es bei diesem Streit um die Nachtdienstregelung in einer Seniorenwohngemeinschaft (WG), die von dem ambulanten Pflegedienst, Hauskrankenpflege Berlin-Mitte, betreut wird. Konkret geht es um die Frage, ob es sich bei der 11 stündigen Dienstzeit (20.30 Uhr – 7.30Uhr) der Klägerin um eine Nachtwachentätigkeit handelt oder lediglich um Nachtbereitschaft, wie es der Geschäftsführer der HKP darzustellen versucht.

Betrachtet man diesen Fall aus der Sicht der betroffenen Bewohner dieser WG, müsste das gesamte Konzept als Mispackung in Frage gestellt werden. Die Stellungnahmen der Anwaltschaft des für die pflegerische Versorgung verantwortlichen Pflegedienstes, setzen sich aus Widersprüchlichkeiten zusammen.

Im Ergebnis kann daraus folgendes entnommen werden:

Die HKP bestreitet die Notwendigkeit einer Nachtwache.

Das Arbeits- und Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg übernimmt ungeprüft die Argumentation des HKP.

In den Schriftsätzen vom 4.6.09 und vom 10.8.2009, bestreitet die Beklagte die Notwendigkeit einer 24h. Betreuung und bezieht sich dabei auf das Wohngemeinschaftskonzept, das den Bewohnern den Status von mündigen Mietern zubilligt, die ein selbstbestimmtes Leben führen sollen/können.

Tatsächlich jedoch leben zum beschriebenen Zeitpunkt in besagter WG, 7 alte Menschen mit einer derart fortgeschrittenen Demenz und Pflegebedürftigkeit, dass die Wohnungstüre zu deren Schutz ständig abgeschlossen bleiben muss, 6 Bewohner mit Bettgitter geschützt werden und regelmäßig gelagert werden müssen, um keinen Dekubitus zu bekommen. Eine bettlägerige Bewohnerin mit Dekubitus muss neben der regelmäßigen Lagerung häufiger abgesaugt werden, weil sie den Schleim aus den Luftwegen nicht mehr abhusten kann und sonst ersticken würde. Eine behandlungspflegerische Tätigkeit die normalerweise examiniertem Fachpersonal vorbehalten ist.

Nur einer der 7 Bewohner wäre überhaupt in der Lage gewesen eine Nachtbereitschaft selbstständig aufzufordern, die übrigen 6 befanden sich in Pflegestufe II und III und hätten auf Grund ihrer fortgeschrittenen Demenz, weder für sich noch für andere gezielt Hilfe herbeirufen können. Nachtwachenbereitschaft ist dann ausreichend, wenn dieser Bereitschaftsdienst bei Bedarf angefordert werden kann. In dem hier vorliegenden Falle ist hingegen ein Nachtwachendienst unabdingbar.

Jeder der vom Fach ist und das Krankheitsbild Demenz kennt, weiß, was das bedeutet. Menschen mit fortgeschrittener Demenz darf man im Grunde gar nicht unbeaufsichtigt lassen. Diese können ihren eigenen Hilfebedarf nicht mehr erkennen und anmelden; sie könnten die Notklingel in ihrem Zimmer nicht bedienen, wenn es diese denn gibt.

Hier müsste geprüft werden, inwieweit die gesetzlichen Regelungen für das "behütete Wohnen" in "geschlossenen Bereichen" von Pflegeheimen und psychiatrischen Kliniken, anzuwenden wäre. Insbesondere eine 24stündige Präsenz und Aufsicht durch geschulte Mitarbeiter. Des weiteren wäre zu prüfen, ob die freiheitsentziehenden Maßnahmen (FeM) als solche dokumentiert sind und entsprechende Gerichtsbeschlüsse vorliegen. Denn laut Darstellung der HKP waren die Bewohner zu dieser Zeit alle selbstständig. Da wohl alle Bewohner dieser WG unter Betreuung gestanden haben, müsste zudem ermittelt werden, ob die Betreuer informiert und einverstanden sind, dass Nachts lediglich ein Bereitschaftsdienst vorgesehen ist.

Angesichts dieser Situation bedarf es schon einer gewissen Abgebrühtheit dem Gericht gegenüber wörtlich zu erklären: **"Der Nachtdienst ist ein überobligatorischer Service, aber nicht notwendig. Die Bewohner könnten noch zu Hause in ihrer eigenen Wohnung oder Haus wohnen/leben, eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung ist nicht erforderlich und nicht gegeben... Es gibt keine Notklingeln, weil es schlicht und ergreifend keine Not gibt."** Alleine diese Behauptungen in einem Schreiben des Anwaltes der HKP an das Gericht hätte Anlass geben müssen, den Sachverhalt zu prüfen. Stattdessen stellt sich das Arbeitsgericht Berlin ungeprüft auf die Seite der HKP.

Der Geschäftsführung der HKP geht es offenbar darum, die Personalkosten so niedrig wie möglich zu halten. Abgesehen davon, dass ein Bruttostundenlohn von 6,15 Euro für Pflegemitarbeiter an Ausbeutung grenzt. Der seit 2003 nicht erhöhte Bruttostundenlohn von 6,15 € steht in einem deutlichen Missverhältnis zur tatsächlichen Arbeitsleistung und Verantwortung.

Fürsorgepflicht gegenüber Menschen mit Demenz

Das Pflegeversicherungsgesetz schreibt vor: Um als Einrichtung der Sozialen Pflegeversicherung zugelassen zu werden, muss gewährleistet sein, dass die pflegebedürftigen Bewohner unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft (Altenpfleger, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger) gepflegt werden. Das gilt selbstverständlich auch für den Nachtdienst.

Im Schreiben des Anwaltes der HKP vom 10.08.09 wird die Klägerin mit einer examinierten Kraft gleich gesetzt, obschon der Arbeitgeber weiß, dass Frau Konietzko nicht einmal einen Pflegehelferinnen Kurs absolvierte hat, geschweige denn ein Examen in einem Pflegeberuf. In dem Schreiben heißt es wörtlich: "Bei der Beklagten arbeiten ca. 10-12 Arbeitnehmer als Nachtbereitschaften. Davon sind 3 examinierte Mitarbeiter. Inwieweit die Klägerin nicht mit den nicht examinierten Arbeitskräften vergleichbar sein soll, erschließt sich nicht. Bei den Arbeiten, die die Klägerin in ihrer Aufstellung aufgenommen hat (u.a. Absaugen) handelt es sich um solche Arbeiten für die die Klägerin ausgebildet ist. Folglich kann sie diese in derselben Zeit durchführen, wie examinierte Kräfte."

Das Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg interessierte sich nicht für diese gesetzlichen Regelungen im Pflegebereich, prüfte den tatsächlichen Sachverhalt nicht, und stellte sich in seinem Urteil vom 13.08.09 und 16.02.2010 auf die Seite des Beklagten, der die Mitarbeiterin als Lügnerin, Querulantin und nicht kompetente Mitarbeiterin hinstellt.

In diesem Zusammenhang sollte auch einmal die gesamte Konzeption des Hauswohngemeinschaftsmodells hinterfragt werden. Regelungen die für andere Pflegeeinrichtungen gelten, wurden offenbar außer Kraft gesetzt. Doch gerade die Art wie das in vorliegendem Falle gehandhabt und argumentiert wird, zeigt den Geist der hier vorherrscht. Es geht den Verantwortlichen der HKP in erster Linie ums Geld und nicht um den Schutz von Menschen, die auf Grund ihrer Erkrankung ständiger Fürsorge bedürfen. Die Einrichtung des Bereitschaftsdienstes ist nicht im Ansatz nachvollziehbar, da die Voraussetzungen (direkte und gezielte Aufforderung von außen durch die Bewohner) nicht gegeben sind. Zudem gab es in der WG keinen separaten Bereitschaftsraum mit Bett, der den angeblichen Nachtbereitschaften ein Schlafen oder Zurückziehen während des Bereitschaftsdienstes ermöglicht hätte.

Im Weiteren Unverständliches und Widersprüchliches:

- Im Schreiben vom 24.10.2007, erklärt der Anwalt des Arbeitgebers wörtlich: "Jedoch wurde festgestellt, dass die Antragstellerin (Frau Konietzko) normale Abläufe im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses extrem realitätsfern fehlinterpretiert, jedoch ihr weiteres Verhalten auf diesen Fehlinterpretationen gründet und hierdurch ein Betriebsklima, das eigene Arbeitsverhältnis bereits beeinträchtigt hat und Beeinträchtigungen der Sicherheit, der von unserer Mandantschaft betreuten Senioren droht." Im weiteren führt er aus, dass es unverantwortlich gegenüber den Bewohnern sei, die Mitarbeiterin weiterhin zu beschäftigen. Dennoch hat ihr Arbeitgeber bisher keine Kündigung ausgesprochen. Wenn dem tatsächlich so wäre, müsste ihm jedes Gericht recht geben.
- Stattdessen lud der Arbeitgeber, Frau Konietzko am 11.01.2008, zu einem Gespräch im Rahmen des "betrieblichen Eingliederungsmanagements" ein. Wörtlich: "Sie sind seit dem 19. Dezember 2006 ununterbrochen arbeitsunfähig geschrieben. Um die angestrebte Beseitigung der Arbeitsunfähigkeit überhaupt erreichen zu können, sind wir auf Ihre Mitteilung hinsichtlich der Art Ihrer Erkrankung und der Hinderungsgründe für die Wiedereinstellung des Arbeitsverhältnisses angewiesen, was gerne in einem Personalgespräch und möglichst unter Vorlage entsprechender schriftlicher ärztlicher Diagnosen erfolgen kann."
Der Arbeitgeber tut hier so, als gäbe es sein Schreiben vom 24.10.07 nicht.

- Auch die Einladungen der HKP vom 3.11.2006 und 7.05.2007 stehen ebenfalls im direkten Widerspruch zu den Anschuldigungen im Schreiben vom 24.10.2007. Frau Konietzko wurde nachweislich eingeladen, sich in Nachtdienste bis einschließlich Dezember 2007 einzutragen.

Meine telefonische Nachfrage am 23.02.2010 bei Herrn Seibold trug nichts zur Aufklärung bei. Dieser reagierte erschrocken und schaltete seinen Anwalt, Herrn Hartmann, ein. Beide erklärten, dass Frau Konietzko einen massiven psychischen Schaden habe, der sich nicht zuletzt in diesen sinnlosen Rechtsstreitereien niederschlägt. Rechtsanwalt Hartmann, zog im Namen seines Mandanten im Gespräch sogar ernsthaft in Erwägung eine gesetzliche Betreuung für diese „unzumutbare“, (immer noch angestellte) Mitarbeiterin zu beantragen, um den vielen Scherereien durch Frau Konietzko endlich ein Ende zu setzen. Tatsächlich wurde mein Anruf zum Anlass genommen, Frau Konietzko per Unterlassungsklage zu verbieten, Informationen über das Arbeitsverhältnis weiter zu leiten.

Bei allem Vorbehalt, schließlich kann ich nur das mir Vorliegende in meine Bewertung einbeziehen, erscheint mir die Haltung des Arbeitgebers unverständlich und widersprüchlich. Das riecht förmlich nach Betrug. Insofern wäre ebenfalls zu prüfen, inwieweit die umstrittene Nachtbereitschaftsregelung der HKP, vereinbar ist mit den Leistungen, die den Bewohnern/Betreuern vertraglich zugesichert werden. Ein Pflegedienst der nichts zu verbergen hat, würde in dieser Weise jedenfalls nicht vorgehen.

Diese hier angeführten Widersprüche müssten dem Gericht Anlass geben, den tatsächlichen Sachverhalt aufzuklären.

So hoffe ich, mit dieser sach- und fachkundigen Außenbeurteilung, Ihre Bemühungen zu unterstützen und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Adelheid von Stösser

St. Katharinen, den 12.05. 2010